


Ordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Stadt- und Vereinshaus Wilsdruff – ehemaliger Kleinbahnhof, Freiburger Straße 48, 01723 Wilsdruff

- Hausordnung -

1. Die nachfolgenden Regeln gelten für die Nutzung aller Räume im Stadt- und Vereinshaus Wilsdruff (Kopfbau, Gemeinschaftshaus, Saal, Anbau).
2. Grundlage der Vergabe der Räumlichkeiten bildet die Entgelt- und Vergabeordnung. Eine Nutzung von Räumlichkeiten kann nur mit gültigem Vertrag erfolgen.
3. Die Schlüsselgewalt für die Halle obliegt den im Vertrag namentlich angeführten verantwortlichen Personen. Ist der Hallenwart anwesend, so kann er bei Erfordernis allen Nutzern Weisung über die Nutzung der Räume erteilen.
4. Der Zugang zu den zugewiesenen Räumen und das Verlassen derselben erfolgen nur durch den im Vertrag ausgewiesenen Eingang. Die Notausgänge und Fluchttüren sind als solche gekennzeichnet.
5. Kindergruppen, Schulklassen und Trainingsgruppen betreten nur im Beisein des Verantwortlichen die Räume. Er sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Bei sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstalter für das ordnungsgemäße Betreten der Räume und das Verhalten zu sorgen.
6. Die Technik/Musikanlage ist nur nach vorheriger Belehrung zu nutzen.
7. Im Brandfall sind die aushängenden Regeln zu befolgen, die gekennzeichneten Fluchtwege sind zu nutzen.
8. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher und Sanikasten dürfen nicht verstellt und nicht verschlossen werden.
9. Die Verantwortlichen haben vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und dies im Hausbuch mit Unterschrift zu dokumentieren. Schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Einrichtungsgegenstände und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu nutzen. Ballspielarten sind im Gebäude generell nicht zugelassen.
10. Alle Nutzer haben im Anschluss an die Nutzung die benutzten Geräte wieder abzubauen, evtl. zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen bzw. in Parkstellung zu bringen und die Fenster und Türen zu schließen. Der Auf- und Abbau der mobilen Trennwände erfolgt durch dafür geschultes Personal.
11. Während der Nutzung sind die Nebenräume, wie Garderoben u. a. zu verschließen, um unbefugtes Betreten zu verhindern. Für Beschädigungen und den Verlust von durch Benutzer und Besucher mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen wird keine Haftung durch die Stadt Wilsdruff übernommen.
12. Für Beschädigungen und Zerstörungen von Einrichtung und Geräten haftet der Verursacher bzw. Nutzer.
13. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Gebäude untersagt. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.
14. Die für die jeweilige Veranstaltung Verantwortlichen genießen das Hausrecht. Sie können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung der Räume, einzelner Gegenstände oder Bereiche ausschließen oder einschränken. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

1. September 2009



Ralf Rother
Bürgermeister